
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Mittwoch, 7. Dezember 2011
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:03 Uhr
Ende der Sitzung	19:20 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Thomas Düber (ab TOP 1)
3. Gerd Gansauer
4. Edda Grollius
5. Sven Hellinghausen
6. Daniela Hillmer-Spahr
7. Doris John
8. Volker John
9. Annelie Korte
10. Werner Kuss (bis TOP 16)
11. Ralf Lindenpütz (ab TOP 1)
12. Peter Müller
13. Albert Pauly
14. Gabriele Sauer
15. Paul-Josef Schmitt (bis TOP 9.2)
16. Ekkehard Schneider
17. Rüdiger Trepper
18. Jürgen Vohl
19. Bruno Wahl
20. Franz Weiss
21. Walter Wentzien

Beigeordneter

Herbert Röttgen
Eckard Hanke

abwesend

Dr. Akbar Ayas
Dr. Stefan Hannen

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Annette Stinner, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel,
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
2. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2012 und 2013
3. Sanierungsgebiet „Stadtkern“
Abriss des städtischen Gebäudes Rathausstraße 3
4. Parkdeck Schloßweg/Passage Kirchstraße
5. Ausbau Bahnhofstraße
Beschluss einer Planungsvariante
6. Ausbau der Straße „Im Schleedörn“
Festlegung des Ausbauprogramms
7. Ausbau einer Teilstrecke der Straße „Im Schleedörn“
Festlegung Stadtanteil
8. Zinssatz für die Stundung von einmaligen Ausbaubeiträgen gemäß § 14 Abs. I Kommunalabgabengesetz (KAG)
9. Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 9.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage
 - 9.2 Anerkenntnis des Planentwurfes, der Textfestsetzungen und der Begründung
 - 9.3 Erneute Offenlage gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB sowie §§ 3, 4 und 4a Abs. 3 BauGB
10. Förderung von Kulturveranstaltungen in der Stadthalle
11. Beteiligung der Stadt Altenkirchen zur Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung durch den Aktionskreis
12. Bestätigung einer Eilentscheidung
Verbesserung der Breitbandversorgung (DSL) für verschiedene Teile der Stadt
13. Forstwirtschaftspläne 2012
14. Verkaufsoffene Sonntage in der Kreisstadt Altenkirchen
Erlass einer Rechtsverordnung für die Jahre 2012 bis 2014
15. Verschiedenes
16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

PP...

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Zum Haushaltsplan 2012 und 2013 geben die jeweiligen Fraktionsvertreter ihre Stellungnahme ab. Ratsmitglied Franz Weiss, FWG-Fraktion, kündigt an, dass er sein Ratsmandat zum 01.01.2012 niederlegt.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	<u>Haushaltsjahr 2012</u>	<u>Haushaltsjahr 2013</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.545.493 €	8.434.172 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.006.016 €	9.223.725 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	- 1.460.523 €	- 789.553 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	8.082.200 €	8.004.390 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.262.879 €	8.499.575 €
<i>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	<i>- 1.180.679 €</i>	<i>- 495.185 €</i>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
<i>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	<i>0 €</i>	<i>0 €</i>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.099.325 €	1.826.028 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.320.500 €	2.014.000 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	<i>- 1.221.175 €</i>	<i>- 187.972 €</i>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.878.072 €	1.189.757 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	476.218 €	506.600 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>2.401.854 €</i>	<i>683.157 €</i>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	12.059.597 €	11.020.175 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	12.059.597 €	11.020.175 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 1.567.472 €	- 918.157 €

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf	1.221.000 €	187.000 €
---	-------------	-----------

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit	0 €	0 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit	0 €	0 €

§ 4**Steuerhebesätze**

	<u>Haushaltsjahr 2012</u>	<u>Haushaltsjahr 2013</u>
Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	36 €	36 €
für den zweiten Hund	60 €	60 €
für jeden weiteren Hund	78 €	78 €

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -) werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Straßenreinigung

a) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Reinigungsgruppe I (Fußgängerzone)	21,04 €	21,04 €
b) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Reinigungsgruppe II	1,53 €	1,53 €

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2007 (Stand der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2007)	14.528.429,76 €	14.528.429,76 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2008	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2009	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2010	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2011	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	10.000 €	10.000 €
--	----------	----------

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im Einzelnen im Teilfinanzhaushalt darzustellen.	10.000 €	10.000 €
---	----------	----------

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 2 Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2012 und 2013

Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen führt die Reinigung und den Winterdienst der Fußgängerzone sowie der in § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführten Straßen durch.

Für die Reinigung durch die Stadt werden Gebühren von den Eigentümern der Grundstücke, die durch o. g. Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, erhoben.

Zuletzt wurden die Straßenreinigungsgebühren aufgrund eines durch den Bauhof vorgelegten Angebots für die Jahre 2006 bis 2009 festgesetzt. Nach Vorlage eines neuen Angebots, das bis 31.12.2014 gültig ist, sind die festgesetzten Gebühren auch weiterhin auskömmlich, so dass derzeit von einer Gebührenerhöhung abgesehen werden kann.

Die Baumaßnahmen am Konrad-Adenauer-Platz sind abgeschlossen. Die neuen Flächen sind noch nicht vermessen und gewidmet. Nach Abschluss des Umliegungsverfahrens (voraussichtlich in 2012) kann damit gerechnet werden. Sobald die neuen Flächen bekannt sind, erfolgt eine Neukalkulation.

Beschluss:

Die Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 werden wie bisher beibehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Werner Kuss ist während der Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 3 Sanierungsgebiet „Stadtkern“
Abriss des städtischen Gebäudes Rathausstraße 3

Das städtische Gebäude Rathausstraße 3 steht überwiegend leer, da insbesondere in den oberen Geschossen umfassender Sanierungs- und Renovierungsbedarf existiert, der weitere Investitionen in das Gebäude unwirtschaftlich erscheinen lässt. Im Hinblick auf die Sanierungsziele in diesem Bereich (Freistellen der Stadthalle, Anlegung einer Grünfläche mit einer Freifläche mit Aufenthaltsfunktion) soll das Gebäude abgerissen werden.

Verkaufsverhandlungen zum Erwerb des unmittelbar angebauten Gebäudes Rathausstraße 1 sind derzeit nicht erfolgreich, da die Preisvorstellungen dort über dem vom Gutachter festgelegten Verkehrswert liegen. Der Giebel des dann freistehenden Gebäudes muss auf Kosten der Stadt verputzt, der Dachstuhl mit Dachdeckung entsprechend angepasst werden. Die geschätzten Kosten des Abrisses inklusive Verfüllung der Baugrube mit Beschotterung sowie das Verputzen der Giebelwand und die Maßnahmen am Dachstuhl belaufen sich auf ca. 120.000 €.

In der Ratssitzung regen die Vertreter der FWG-Fraktion an, mit dem Eigentümer des Grundstücks Rathausstraße 1 erneut in Kaufverhandlungen zu treten und in einem Angebot die von dem Gutachter festgelegte Verkehrswertsumme um die Kosten für das Verputzen der Giebelwand und der Maßnahmen am Dachstuhl zu erhöhen, da diese Arbeiten am Gebäude Rathausstraße 1 beim Erwerb des Grundstücks eingespart würden.

Stadtbürgermeister Höfer sagt die Prüfung des Vorschlags zu.

Beschluss:

Das Gebäude Rathausstraße 3 soll abgerissen werden.

Die frei werdende Fläche soll lediglich beschottert und als Parkplatz zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 4 Parkdeck Schloßweg/Passage Kirchstraße

Die bisherigen Planungsüberlegungen sehen den Bau eines Parkdecks auf dem bisherigen Parkplatz Schloßweg und die Verbesserung und Attraktivierung der Fußgängerunterführungssituation Richtung toom-Markt vor.

In Anbetracht der zukünftigen finanziellen Aufgaben, die noch im Rahmen der Stadtsanierung zu erledigen sind, wie der Ausbau der Bahnhofstraße und der Ausbau der unteren Hof- und Marktstraße mit angedachter Müllsammelstation, sollte von dem Parkdeck zunächst Abstand genommen und die Unterführungssituation verbessert werden.

Den Abbruch des Hauses Kirchstraße 3 hat der Stadtrat in der Sitzung am 17.05.2011 beschlossen.

Eine abschließende Entscheidung kann erst nach den Sitzungen der Finanzklausur (08.11.2011 und 19.11.2011) in der Sitzung des Stadtrats getroffen werden.

Beschluss:

Die Pläne zur Errichtung eines Parkdecks werden zurückgestellt.

Die Planungen zur Verbesserung und Attraktivierung der Unterführung zum toom-Markt sollen weiter betrieben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 5 Ausbau Bahnhofstraße **Beschluss einer Planungsvariante**

Nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung wurden durch die Planergruppe Heichel verschiedene Entwürfe zum Umbau der Bahnhofstraße entwickelt.

Durch Herrn Heichel vom gleichnamigen Planungsbüro wurden die verschiedenen Planungsvarianten für den Ausbau der Bahnhofstraße in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses, des Umwelt- und Bauausschuss und einer Anliegerversammlung vorgestellt. Die Varianten wurden jeweils erörtert und diskutiert, insbesondere bezüglich des Verhältnisses und der Auswirkungen Fußgänger und Fahrzeugverkehr, bezogen auf die vorgesehenen Farbmarkierungen auf der Fahrbahn sowie die späteren Nutzungsmöglichkeiten für z. B. die Parade des Schützenfestes. Ebenso wurde das Verhältnis von fließendem Verkehr und Lieferverkehr diskutiert, der bei der ein oder anderen Variante den Verkehrsfluss zum Erliegen bringen könnte.

Sowohl die Ausschüsse als auch die Anlieger favorisieren den Planentwurf 2.

Als Zeitplan ist vorgesehen, mit dem Bauen 2012 (nach dem Stadtfest) zu beginnen. Die Bauphase wird sich sicherlich bis Ende 2013 hinziehen, so dass die Bahnhofstraße zum Jubiläumsfest in 2014 in neuem Glanz erscheinen kann.

Die Entwurfsbeschreibung vom 07.10.2011 mit den entsprechenden Ausbauplänen waren der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Die Umgestaltung der Bahnhofstraße soll nach Planentwurf 2 erfolgen. Gegenläufiger Fahrverkehr ohne Mittelinsel sowie bahnseitig angeordnete Parktaschen, die mit farbigen Markierungen die Fußgänger auf die andere Seite führen, sind die tragenden Elemente der Planung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 6 Ausbau der Straße „Im Schleedörn“ **Festlegung des Ausbauprogramms**

Die Straße „Im Schleedörn“ befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Ein Gehweg von ca. 1,60 m Breite existiert lediglich auf einer Länge von 11 m. Das Oberflächenwasser wird unkontrolliert in den Seitengraben geleitet.

Im Bereich des geplanten Ausbauendes wird die Straße „Im Schleedörn“ durch die Verrohrung eines namenlosen Gewässers gekreuzt.

Die vorhandene Gewässerverrohrung ist in einem sehr schlechten, baufälligen Zustand und muss ausgetauscht werden. Die geplante Trasse verläuft parallel zu dem in der Straße verlaufenden Mischwasserkanal. Die Verbandsgemeindewerke werden die vorhandene Wasserleitung erneuern.

Beschluss:

Dem Ausbauprogramm für die Straße „Im Schleedörn“ in der Stadt Altenkirchen wird entsprechend der nachfolgenden Beschreibung zugestimmt.

Bei dem Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die einmalige Beiträge nach § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Satzung der Stadt Altenkirchen zu erheben sind.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt beschlossen:

Die Straße „Im Schleedörn“ ist eine Verbindungsstraße zwischen Frankfurter Straße (B 8) in Altenkirchen und der Mittelstraße in Michelbach. Der zu erneuernde Abschnitt liegt in der Gemarkung Altenkirchen.

Die Ausbaulänge beläuft sich auf ca. 115 m. Die derzeitige Straßenbreite variiert zwischen 3,70 m und ca. 4,70 m. Der Straßenquerschnitt ist wie folgt vorgesehen:

Mehrzweckstreifen (B = 1,50 m), Fahrgasse (B = 4,50 m), gesamt = 6,0 m

Der Mehrzweckstreifen bindet an den Gehweg Frankfurter Straße (B 8) an. Die Straße soll wie folgt gestaltet werden:

Bordstein	0,10 m
Betonsteinpflaster	1,25 m
Rundbord	0,15 m
Pflasterinne 1-zeilig	0,16 m
Bituminöse Fahrgasse	4,01 m

Pflasterrinne 2-zeilig	0,33 m
Rundbord oder Hochbord	<u>0,15 m</u>
Gesamt	6,15 m

Der Oberbau der Fahrbahn richtet sich nach dem RStO 01 Bauklasse V mit einem modifiziertem Aufbau.

Bituminöse Deckschicht	4 cm
Bituminöse Tragschicht	10 cm
Frostschuttschicht	<u>46 cm</u>
Gesamtaufbau	60 cm

Der gepflasterte Mehrzweckstreifen:

Betonsteinpflaster	10 cm
Pflasterbettung	4 cm
Frostschuttschicht	<u>46 cm</u>
Gesamtaufbau	60 cm

Der Anschluss der Regeneinläufe erfolgt an die zu erneuernde Wasserverrohrung. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Verlegung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen.

Dadurch entfällt die Erstattung des laufenden Anteils der Oberflächenwasserbeseitigung für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage an die Verbandsgemeindewerke. Eine Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeindewerken und der Stadt Altenkirchen wurde erarbeitet, wonach der Stadt die wiederkehrenden Beiträge und Investitionsanteile für die Straßenoberflächenentwässerung so lange erlassen werden, wie kein Anschluss an das Kanalsystem der Verbandsgemeindewerke erfolgt. Nach Beschlussfassung des Stadtrats über das Ausbauprogramm, wird die Vereinbarung durch den Stadtbürgermeister unterzeichnet.

Die Straßenbeleuchtung soll ebenfalls erneuert werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine Grenzfeststellung. Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird bei Bedarf eine Schlussvermessung durchgeführt.

Mit der Planung (Leistungsphasen 1 bis 7 sowie Entwurfsvermessung) wurde ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Bauleitung und Abrechnung wird voraussichtlich die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 7 Ausbau einer Teilstrecke der Straße „Im Schleedörn“ **Festlegung Stadtanteil**

Die Stadt Altenkirchen beabsichtigt, im kommenden Jahr die Straße „Im Schleedörn“ auszubauen. Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme.

Der Stadtanteil spiegelt dabei den Anteil wider, der dem Vorteil entspricht, den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage hat. Maßgebend für die Beurteilung, welchen Anteil die Stadt und welchen Anteil die Anlieger zu tragen haben, ist die Verkehrsbedeutung der Straße im Gesamtverkehrsnetz. Die Straße „Im Schleedörn“ stellt im Gesamtverkehrsnetz keine überwiegende Verbindungs- oder Durchgangsstraße dar. Sie ist im Wesentlichen geprägt durch Anliegerverkehr. Beispielsweise ist der Verkehr, der durch den Reifenhandel „Reifen Hering“ entsteht, dem Anliegerverkehr zuzuordnen.

Der Stadtanteil wurde nach Vorberatung im Umwelt- und Bauausschuss am 03.11.2011 von 25 % auf 30 % erhöht. Es wurde dabei berücksichtigt, dass die Straße „Im Schleedörn“ als Verbindungsstraße von der Stadt Altenkirchen zum Wohngebiet „Am Südhang“ und „Südweg“ in der Ortsgemeinde Michelbach genutzt wird. Dieses angrenzende Wohngebiet umfasst eine massive Bebauung, so dass der höhere Stadtanteil anzusetzen ist.

Hinweis:

Der Stadtanteil der „Kumpstraße“ in der Stadt Altenkirchen beträgt im Vergleich hierzu 35 % (für den Gehweg).

Der geschätzte beitragsfähige Aufwand beträgt ca. 139.200 €. Für den Stadtanteil von 30 % ergibt sich ein Betrag von ca. 41.760 €. Der Anliegeranteil von 70 % beträgt ca. 97.440 €. Es wird voraussichtlich im Jahr 2012 eine Vorausleistung von 90 % auf die gesamten beitragsfähigen Kosten erhoben.

Beschluss:

Die auszubauende Straße „Im Schleedörn“ in dem Bereich ab der Frankfurter Straße (B 8) bis zur Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Michelbach, ist von der Verkehrsbedeutung her als Anliegerstraße einzustufen mit geringem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.

Der Anteil der Stadt wird auf 30 % festgesetzt und der Anliegeranteil auf 70 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 8 Zinssatz für die Stundung von einmaligen Ausbaubeiträgen gemäß § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Die Regelungen über die Ratenzahlung und Verzinsung nach § 14 KAG gelten als spezialgesetzliche Vorschrift für einmalige Beiträge, die nach dem KAG erhoben werden. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG ist es einem Beitragsschuldner möglich, einen Betrag in Raten zu zahlen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist.

Bei der Verzinsung der zu zahlenden Beiträge sieht § 14 Abs. 1 KAG einen Rahmen von bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB vor. Die exakte Höhe des Zinssatzes ist durch das gemeindliche Gremium zu bestimmen. Daher wird im Falle eines Antrags auf eine Ratenzahlung von Beiträgen ein Beschluss durch den Stadtrat hinsichtlich der Höhe des zugrunde zu legenden Zinssatzes benötigt.

Im Vergleich hierzu richtet sich der Zinssatz bei den übrigen Stundungen z. B. Stundung wiederkehrender Beiträge oder einmaliger Beiträge, die mit ihrer Gesamtsumme zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden, nach der Abgabenordnung (AO) und beträgt 6 % pro Jahr.

Der aktuelle Basiszinssatz liegt bei 0,37 %. Nimmt man den einheitlichen Zinssatz nach der AO zum Vergleich, wird die Ausschöpfung des gesetzgeberischen Höchstwertes von 3 % als angemessen angesehen. Die Stundungen würden dann mit einem Zinssatz von zurzeit 0,37 % + 3 % verzinst. Der Basiszinssatz wird halbjährlich, zum 01.01. und zum 01.07. von der Deutschen Bundesbank neu bestimmt.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2009 wurde der Zinssatz für die Verrentung von Ausbaubeiträgen nach § 14 Abs. 1 KAG ebenfalls auf 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB festgesetzt.

Beschluss:

Für eine Stundung gem. § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz wird der Zinssatz auf 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB festgesetzt.

Sollte der Basiszinssatz über 4,5 % steigen, wird der Zinssatz der Stundung auf 1,5 % über dem Basiszinssatz festgelegt. Im Übrigen ist die Angemessenheit der Verzinsung regelmäßig zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 9 Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

9.1 Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 den Erlass der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die Offenlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.01.2011 bis 03.02.2011. Parallel dazu wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gehört.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht (Anlagen zur Niederschrift):

- Vermessungs- und Katasteramt Wissen, 57537 Wissen (Schreiben vom 03.01.2011)
Anmerkung: Die Fließrichtung der Wied wurde im Plan korrigiert
- Verbandsgemeindewerke, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 05.01.2011)
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, 44139 Dortmund (Schreiben vom 05.01.2011)

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, 56073 Koblenz (Schreiben vom 07.01.2011)
- Rhenag, 53721 Siegburg (Schreiben vom 07.01.2011)
- Handwerkskammer Koblenz, 56068 Koblenz (Schreiben vom 10.01.2011)
- RWE-Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, 57537 Wissen (Schreiben vom 20.01.2011)

Von Bürgerinnen oder Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:

Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Bauleitplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 02.02.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Zu I.:

Mit In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung werden ehemalige Außenbereichsflächen auf Grundlage des § 34 BauGB als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ behandelt, für den ein Anspruch auf Baugenehmigung nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3a BauGB in Verbindung mit den getroffenen Regelungen der Ergänzungssatzung besteht. In diesem Zusammenhang weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass mit Ausnahme von Flurstück Nr. 61/3 die Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung noch für Bahnzwecke gewidmet sind. Die Planung kann erst umgesetzt werden und die Satzung erst Rechtskraft erlangen, wenn eine Entwidmung der Bahnflächen vorliegt. Eine neue Baurechtssetzung darf ohne förmliche Freigabe nicht erfolgen.

Die Kreisverwaltung bittet ferner, die Ausweisung der Mischgebietsflächen auf Flurstück Nr. 128/54 näher zu erläutern.

Beschluss zu I.:

Eine Entwidmung der Bahnflächen wurde zwischenzeitlich veranlasst.

Mit Bekanntmachung vom 30.08.2011 gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wurde vom Eisenbahnbundesamt - Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken - die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke Nr. 61/9, 61/5 in Flur 21 sowie Nr. 128/52, 128/54, 128/60 bekannt gemacht (Anlage zur Niederschrift). Im Vorfeld erfolgte eine Prüfung, ob auf den Flurstücken noch Einrichtungen des Bahnbetriebs vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wurde eine erneute Teilung von Flurstücken vorgenommen. Die Flurstücke mit Bahneinrichtungen liegen nunmehr - den Bahnübergang ausgenommen - außerhalb

des Geltungsbereiches der Satzung. Es ist davon auszugehen, dass die Flurstücke innerhalb der Satzung bis zu deren Rechtskraft entwidmet sind.

Das weitere im Geltungsbereich gelegene Flurstück Nr. 109/30 in Flur 21 wurde von Herrn Rundau von einem privaten Eigentümer erworben. Die Rücksprache mit der Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft und dem Eisenbahnbundesamt ergab keinen Hinweis darauf, dass die Flächen noch zu Bahnbetriebszwecken gewidmet sind.

In der Begründung wird vertiefend erläutert, dass die Mischgebietsfestsetzung auf Flurstück Nr. 128/54 eine Abstufung gegenüber der Nutzungen an der Wiedstraße darstellt, zum einen wegen des Charakters der Umgebungsbebauung, der beabsichtigten Nutzung des ehemaligen Aral-Gebäudes - hier ist eine Physiotherapiepraxis geplant - sowie dem Schutz der jenseits der Wiedstraße gelegenen Wohnbebauung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Die Ratsmitglieder Daniela Hillmer-Spahr und Jürgen Vohl sind während der Beschlussfassung nicht anwesend.

Zu II.:

Das Referat Brandschutz weist auf die Erfordernisse der Löschwasserversorgung hin. Zur Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von mindestens 1.600l/min. (96 cbm/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Eine entsprechende Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens ist vorzulegen. Der Abstand zwischen frei zugänglichen Hydranten darf nicht unter 120 m liegen. Unterflurhydranten sind gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Beschluss zu II.:

Laut Angabe der Verbandsgemeindewerke befindet sich je ein Hydrant im Bereich des Sägewerkes, hier wurde eine Leistung von 1.380 l/min gemessen sowie an der Raiffeisenstraße mit 1.500 l/min.

Der Brandschutz ist darüber hinaus im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Notfall wäre eine Entnahme aus der unmittelbar angrenzenden Wied möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

Die Ratsmitglieder Daniela Hillmer-Spahr und Jürgen Vohl sind während der Beschlussfassung nicht anwesend.

Zu III.:

Die Untere Landesplanungsbehörde führt aus, dass anpassungspflichtige Ziele der Raumordnung dem Erlass der Satzung nicht entgegenstehen.

Da der periphere Standort außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs und der Ergänzungsstandorte liegt, wird aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung angeregt, Einzelhandel gemäß §1 Abs. 5 ggf. in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO generell auszuschließen.

Beschluss zu III.:

Der Anregung der Landesplanungsbehörde wird gefolgt und Einzelhandelsunternehmen ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist im Gewerbegebiet der Autohandel.

Die Entscheidung greift damit auch die Anregungen des von der Stadt Altenkirchen in Auftrag gegebenen, noch nicht formell beschlossenen Einzelhandelskonzeptes auf, nach dem der innenstadtrelevante Einzelhandel nur im abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich untergebracht werden soll, zu dem die Wiedstraße nicht zählt.

Mit der Festsetzung wird zugleich die Stellungnahme der DB Netz AG (Schreiben vom 25.05.2011) berücksichtigt, die für die Sicherung des Bahnübergangs davon ausgeht, dass sich der Besucherverkehr lediglich auf die Autoschlosserei bezieht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Jürgen Vohl ist während der Beschlussfassung nicht anwesend.

Zu IV.:

Die Untere Abfallbehörde weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Flächen befinden, die im Abfalldeponiekataster des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz unter dem Schlüssel 13201501-224 (Bauschuttablagerung Altenkirchen Bahnhof) als Altlast erfasst sind. Die Altablagerung ist der Gruppe 4 zugeordnet, wonach es nach derzeitigem Kenntnisstand vertretbar ist, die Ablagerungsstelle nicht weiter zu untersuchen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu V.:

Die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen äußert gegen die Satzung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung der Satzung erwähnten Anschüttungen auf der der Wied zugewandten Böschung entfernt werden müssen.

Beschluss zu V.:

Im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung ist die Entfernung der Anschüttungen in der Böschung als Auflage aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Jürgen Vohl ist während der Beschlussfassung nicht anwesend.

Zu VI.:

Es wird die gesonderte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde angekündigt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich nicht geäußert.

DB Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt/Main (Schreiben vom 25.01.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Gegen die Satzung bestehen aus Sicht der DB AG keine Bedenken.

1.: Es wird darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit und Sichtbarkeit der Bahnanlagen jederzeit zu gewährleisten ist. Bezüglich der Nutzung des Bahnübergangs Bahn-km 60,540 ist eine Abstimmung mit dem Regionalnetz Westerwald durchzuführen.

Zu 1.: Es ist kein Beschluss erforderlich.

Information: Die Anfrage an die DB Netz AG wurde vorgenommen (s. u. das Schreiben der DB Netz vom 17.03.2011 sowie Ortstermin am 21.04.2011 und Schreiben vom 25.05.2011)

2.: Die Zuwegung zum Bahnübergang muss entsprechend gewidmet werden oder gewidmetes Bahngelände bleiben.

Beschluss zu 2.:

Der Bahnübergang ist als Bahnanlage festgesetzt.

Auf Flurstück Nr. 128/54 wird ein Wegerecht zugunsten der Deutschen Bundesbahn festgesetzt. In diesem Zuge wird zugleich das Wegerecht für alle Flurstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen festgesetzt, um deren Erschließung dauerhaft zu sichern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

3.: Es folgen umfangreiche Ausführungen zur Gewährleistung der Erhaltung und Sicherung von Bahnanlagen, die jedoch für das Plangebiet nicht relevant sind, da eine unmittelbare Nachbarschaft der Flächen des Gewerbegebiets zu Bahnanlagen nach der Neuvermessung nur noch im Bereich des Bahnübergangs gegeben ist.

Zu 3.: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4.: Bezüglich der Kabelanlagen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird für den Fall von Baumaßnahmen auf das Abstimmungserfordernis mit der DB-AG verwiesen.

Zu 4.: Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind im Zuge von Baugenehmigungen an den Bauherrn weiterzuleiten.

DB Netz AG, 65549 Limburg/Lahn (Schreiben vom 17.03.2011 – Anlage zur Niederschrift)

1.: Die Zuwegung zu den Bahnanlagen über Flurstück Nr. 128/54 muss für Bahnzwecke gewidmet werden. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, siehe hierzu den Beschluss zu Nr. 2, Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt vom 25.01.2011.

2.: Für den Bahnübergang ist eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens oder eine Verkehrszählung erforderlich, um ggf. eine Anpassung der Sicherung vorzunehmen.

Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich, siehe hierzu das Schreiben der DB Netz AG vom 25.05.2011 in Folge des Ortstermins am 21.04.2011.

3.: Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Anbindung über den Bahnübergang Raiffeisenstraße/Wiedstraße erfolgen kann.

Hinweis: Da diese Anbindung nicht über öffentliche Wege möglich ist, scheidet diese Lösung von vorneherein aus.

DB Netz AG, 65549 Limburg/Lahn (Schreiben vom 25.05.2011 – Anlage zur Niederschrift)

Die DB Netze stimmt der Bauleitplanung unter folgenden Voraussetzungen zu:

1.: Der Weg wird nicht öffentlich gewidmet, da nur ein Grundstückseigentümer angebunden ist.
Siehe hierzu auch den Beschluss zu 2. zur Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt vom 25.01.2011.

2. und 3.: An der Wiedstraße muss ein Schild aufgestellt werden: „Privatweg, Zufahrt Firma Rundau“ sowie beidseits des Bahnübergangs Schilder mit Geschwindigkeitsbegrenzung 10km/h.

Beschluss zu 2. und 3.:

Die Auflagen unter 2. und 3. werden als Hinweis auf die Satzungsurkunde übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

4.: Die Sichtfläche am Bahnübergang (BÜ) muss, wie in dem Schreiben beigelegten Plan dargestellt, freigehalten werden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, da die Sichtfläche nicht mehr im Geltungsbereich der Satzung liegt.

5.: Die Zufahrt zum Firmengelände ist, in 28 m Entfernung von der Gleisachse aus gemessen, mit einem Schiebetor abzugrenzen.

Beschluss zu 5:

Die Auflage unter 5. wird als Hinweis auf die Satzungsurkunde übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

9.2 Anerkennung des Planentwurfes, der Textfestsetzungen und der Begründung

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage ist nun die Ergänzungssatzung mit den Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen (Anlage zur Niederschrift).

Beschluss:

Dem Planentwurf, den Textfestsetzungen und der Begründung zur Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

9.3 Erneute Offenlage gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB sowie §§ 3, 4 und 4a Abs. 3 BauGB

Die Offenlage der Ergänzungssatzung „Bahngelände Wiedstraße“ erfolgte in der Zeit vom 03.01.2011 bis 03.02.2011. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und den damit verbundenen Änderungen, ist eine erneute Offenlage erforderlich.

Beschluss:

Im Zuge des Entwidmungsverfahrens musste ein neues Flurstück gebildet werden mit der Nr. 128/59. Dieses Flurstück wurde aus dem Geltungsbereich entnommen.
Auf Flurstück 128/54 wurde ein Wegerecht zugunsten der DB AG sowie der Flurstücke 61/3, 109/30, 61/5, 128/52, 128/60 festgesetzt, um die Erschließung des Gewerbegebiets und der Bahnanlagen langfristig zu sichern.

Die Dauer der Auslegung wird bis auf zwei Wochen verkürzt. Während der erneuten Offenlage können Stellungnahmen nur noch zu den Änderungen vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 10 Förderung von Kulturveranstaltungen in der Stadthalle

Für das Jahr 2007 wurde eine Vereinbarung über die Durchführung von fünf Kulturveranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen getroffen. Hiernach wurden pro Veranstaltung 500 € zuzüglich der Saalmiete als Zuschuss bewilligt. In Fortsetzung der Vereinbarung wurden in 2008 bis 2011 Zuschüsse von jeweils 16.000 € bewilligt.

Es ist geplant, insgesamt sechs Veranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen durchzuführen. Dabei würde je ein Zuschussteilbetrag von ca. 2.666,66 € (Gesamt 16.000 €) auf die einzelnen Veranstaltungen entfallen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass - wie bereits in den vergangenen Jahren - ebenfalls die Erstattung der Saalmiete für die Stadthalle sowie aller anfallenden Energiekosten und Kosten für Sonderleistungen erfolgen soll.

Im laufenden Jahr 2011 sind folgende Veranstaltungen nach vergleichbaren Bedingungen vom Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller in der Stadthalle Altenkirchen durchgeführt worden:

1.	18.02.2011	The Gothic Jazz Orchestra	27 Besucher
2.	06.04.2011	Stoppok plus Worthy	151 Besucher
3.	15.04.2011	Andrea Bongers & Katie Freudenschuss	40 Besucher
4.	10.09.2011	Tina Teubner	76 Besucher
5.	24.09.2011	Jan Plewka & Band	153 Besucher
6.	19.10.2011	Pippo Pollina	125 Besucher

Beschluss:

Dem Angebot des Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. für die Durchführung von sechs kulturellen Veranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen im Jahr 2012 wird zugestimmt.

Hierfür wird ein Zuschuss von 16.000 € bewilligt.

Ebenfalls werden dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. die Saalmiete (ca. 800 € für sechs Veranstaltungen - kalkuliert ohne eventuelle Auf- und Abbautage) sowie die Nebenkosten (ca. 1.500 € für sechs Veranstaltungen) für Strom, Reinigung, Technik erstattet. Somit ergibt sich eine Gesamtzuschusshöhe von ca. 18.300 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 11 Beteiligung der Stadt Altenkirchen zur Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung durch den Aktionskreis

Der Aktionskreis Altenkirchen e.V. beabsichtigt, die 20 Jahre alte Weihnachtsbeleuchtung in Altenkirchen zu ersetzen. Die voraussichtlichen Kosten betragen runde 17.000 €.

Mit Antrag vom 25.10.2011 (war der Beschlussvorlage beigelegt) hat der Aktionskreis Altenkirchen e. V. die Anfrage gestellt, ob sich die Kreisstadt Altenkirchen an den Investitionskosten beteiligt.

Beschluss:

Die Kreisstadt Altenkirchen beteiligt sich einmalig an der Investition zur Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung in Altenkirchen mit 5.000 €.

Der überplanmäßigen Ausgabe wird gemäß § 100 GemO zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 12 Bestätigung einer Eilentscheidung **Verbesserung der Breitbandversorgung (DSL) für verschiedene Teile der Stadt**

Um die Breitbandversorgung in Altenkirchen zu verbessern, sollen gemeinsame Maßnahmen mit anderen Ortsgemeinden durchgeführt werden. Die Kosten für die Stadt Altenkirchen belaufen sich nach einer groben Kostenschätzung der Deutschen Telekom auf ca. 113.000 €. Die genaue Summe ergibt sich erst nach einer Ausschreibung, wenn die entsprechenden Angebote vorliegen.

Derzeit werden nur Ausschreibungen durch das Land zugelassen, wenn die Finanzierung durch das Land geklärt ist. Es ist zu befürchten, dass für die angedachten DSL-Projekte kurzfristig keine Fördermittel vom Land Rheinland-Pfalz gezahlt werden. Der Fördertopf für 2011 ist ausgeschöpft; dennoch liegen derzeit für ca. 10 Mio. € Förderanträge bzw. Fördervoranfragen vor. Für 2012 rechnet der neue Landeshaushalt mit Mitteln von 6 bis 7 Mio. €. Eine Inanspruchnahme dieser Mittel setzt eine Ausschreibung entsprechend den Förderrichtlinien voraus. Diese halten eine **Versorgung von 2 Mbit** für **ausreichend** und verlangen eine technikneutrale Ausschreibung. Dort, wo derzeit oder in naher Zukunft mit einer Versorgung über die sogenannte LTE-Technik gerechnet werden kann, ist ein Förderausschluss zu erwarten.

Bei weiterem Ausbau von LTE -Techniken wird befürchtet, dass die Deutsche Telekom einen Ausbau mit Glasfaser in Zukunft in der Fläche nicht mehr realisiert.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Altenkirchen, wie auch andere Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde die Aufgabe der DSL-Versorgung/Breitbandversorgung gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) als eigene Aufgabe der Verbandsgemeinde anbietet. Die Verbandsgemeinde würde dann eine Ausschreibung durchführen und alle notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen treffen und die Vorfinanzierung zunächst einmal übernehmen. Die Kostenerstattung würde in einer Vereinbarung zwischen Verbandsgemeinde und Stadt geregelt.

Der Stadtrat hat den Stadtbürgermeister in der Sitzung am 29.09.2011 bereits ermächtigt, die Aufgabe DSL der Verbandsgemeinde als eigene Aufgabe anzubieten. Nun ist es notwendig, dass der Stadtrat entscheidet, dass die Stadt die auf sie entfallenen anteiligen Kosten aus der Ausschreibung trägt.

Da die Ausschreibung bereits am 07.11.2011 erfolgte, hat der Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten am 25.10.2011 eine Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen.

Die anteiligen Kosten für die Durchführung der Ausschreibung betragen 2.427,61 € und sind ebenfalls von der Stadt zu zahlen.

Beschluss:

Die Stadt trägt die auf sie entfallenen anteiligen Kosten für die Verbesserung der Breitbandversorgung. Die Rückzahlungsmodalitäten werden gesondert vereinbart.

Die getroffene Eilentscheidung vom 25.10.2011 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 13 Forstwirtschaftspläne 2012

Der Wirtschaftsplan - Holzerntemaßnahmen - 2012 weist im Stadtwald eine Holzernte von insgesamt 365 Festmetern aus.

Der Holzeinschlag verteilt sich auf folgende Baumgruppen:

Douglasie	70 Festmeter
Traubeneiche	80 Festmeter
Fichte	<u>215 Festmeter</u>
	365 Festmeter

Bemerkungen:

(Harvesterdurchforstung)

(Käfereinschlag)

(Windwurf u. Käferholzanfall, Harvesterdurchforstung u. a.)

Der Erlös aus dem Holzverkauf wird mit 20.349 € angegeben.

Der Finanzplan weist Gesamtausgaben von 11.447,00 € aus. Er beinhaltet folgende Maßnahmen:

• Unternehmereinsatz	5.501 €
• Staatlicher Revierdienst	3.566 €
• Etablierung – Stückpflanzung	800 €
• Dimensionierung	500 €
• Abfallbeseitigung	80 €
• Wegeunterhaltung	<u>1.000 €</u>
Ausgaben gesamt	13.897 €

Für die Stadtwaldflächen sind noch Bewirtschaftungskosten von ca. 1.100 € sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge von ca. 800 € zu zahlen.

Insgesamt erwirtschaftet der Forstwirtschaftsplan somit ein positives Finanzergebnis von etwa 7.000 €.

Beschluss:

Den Wirtschaftsplänen – Holzerntemaßnahmen (waren der Beschlussvorlage beigelegt), übrige Betriebsarbeiten und Finanzplan - für das Forstwirtschaftsjahr 2012 wird zugestimmt.

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt sowie gemäß § 27 Absatz 3 Landeswaldgesetz zur Verwertung der Walderzeugnisse bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 14 Verkaufsoffene Sonntage in der Kreisstadt Altenkirchen **Erlass einer Rechtsverordnung für die Jahre 2012 bis 2014**

Seit vielen Jahren werden in der Stadt Altenkirchen jeweils der 1. Sonntag im Mai sowie der 2. Sonntag im Oktober und der 1. Adventssonntag als verkaufsoffene Sonntage durch Rechtsverordnung zugelassen. In den Jahren 2012 und 2013 kann der erste Adventssonntag nicht als verkaufsoffen freigegeben werden, da dieser in den Dezember fällt (§ 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz). Im Jahr 2012 gastiert das Spiegelzelt in der Zeit vom 30. August bis 12. September auf dem Schlossplatz in Altenkirchen. Daher soll hier zusätzlich der 2. September verkaufsoffen sein.

Auch in den kommenden Jahren beabsichtigt der Aktionskreis Altenkirchen e. V. verkaufsoffene Sonntage durchzuführen und beantragt den Erlass einer Rechtsverordnung.

Geplante Termine für die kommenden drei Jahre sind:

6. Mai 2012, 2. September 2012, 14. Oktober 2012

5. Mai 2013, 13. Oktober 2013

4. Mai 2014, 12. Oktober 2014, 30. November 2014

Nach § 4 des Ladenöffnungsgesetzes sind vor Erlass der Rechtsverordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie, wenn die Rechtsverordnung von einer Verbandsgemeinde erlassen wird, die von ihr betroffene Gemeinde bzw. Stadt, anzuhören.

Die Anhörung der genannten Stellen ist erfolgt.

Beschluss:

Dem Erlass der Rechtsverordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Altenkirchen für die Jahre 2012 bis 2014 wird nach dem Entwurf (Anlage zur Niederschrift) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 15 Verschiedenes

Stadtbürgermeister Höfer bedankt sich bei den Ratsmitgliedern, den Beigeordneten und den Mitarbeitern der Verwaltung für die stets offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest.

TOP 16 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende beantwortet die Frage eines Einwohners.

Nichtöffentliche Sitzung

pp...
